

Satzung für den Förderverein Tafelladen Haslach im Kinzigtal

Zur Unterstützung der Tafelarbeit in Haslach im Kinzigtal und in der Region wird der Förderverein Tafelladen Haslach im Kinzigtal gegründet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Tafelladen Haslach im Kinzigtal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Tafelladen Haslach im Kinzigtal e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haslach im Kinzigtal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tafel bietet bedürftigen Menschen im Sinne von § 53 AO unentgeltlich oder kostengünstig Hilfe an, hierunter insbesondere Nahrungsmittel und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauchs.
Zweck dieses Fördervereins ist es, den Tafelladen in Haslach im Kinzigtal, der als Ausgabestelle der Tafel Offenburg betrieben wird, ideell und finanziell zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden und Aktionen, sowie durch ehrenamtliche Mitarbeit beim Betrieb der Ausgabestelle Haslach im Kinzigtal.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr, sowie juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist jährlich im Voraus im I. Quartal zu zahlen. Im Jahr des Eintritts in den Verein, ist dieser, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts, innerhalb von vier Wochen, voll zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung.
Soweit dem Verein vom Mitglied die eigene E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen.
Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Ihr obliegt:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Bestellung zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die jährliche Rechnungsprüfung
 - die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins und die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins
 - die Beschlussfassung über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist stets und unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, sowie zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - sowie kraft Amtes, den Personen, welche die örtliche Leitung des Haslacher Tafelladens innehaben.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden, in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail gefasst werden.
Zu den Sitzungen können sonstige sachkundige Personen beratend hinzugezogen werden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - die Leitung des Vereins
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens

- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
6. Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Datenschutz

Die von den Mitgliedern angegebenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, IBAN-Nummer) werden ausschließlich für die Verwaltung der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und Ankündigung der Auflösung hat vier Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Haslach im Kinzigtal, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.12.2022 beschlossen.

Unterschriften

